



**Stellungnahme des Verbunds der Telekommunikations-Endgerätehersteller (VTKE)
zur bisher nicht veröffentlichten Stellungnahme der Deutschen Telekom AG
im Rahmen des Verfahrens über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Abänderung des
Netzabschlusspunktes für Passive Optische Glasfasernetze**

22. März 2024

Für die Gelegenheit, zur nachträglich veröffentlichten Stellungnahme der Deutschen Telekom AG zum Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung zur Abänderung des Netzabschlusspunktes für Passive Optische Glasfasernetze Stellung beziehen zu können, danken wir.

Wir haben im Rahmen dieses Verfahrens bereits deutlich gemacht, dass die durch die in § 73 Abs. 1 TKG festgelegte Definition des Netzabschlusspunktes als „passiv“ gewährleistete Möglichkeit für Nutzerinnen und Nutzer, ihr eigenes Endgerät direkt am Glasfaseranschluss zu nutzen, nach wie vor erfolgreich und praktisch problemlos umsetzbar ist.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten am 1. August 2016 besteht in Deutschland das Anschlussrecht für Telekommunikationsendgeräte am „passiven“ Netzabschlusspunkt. Dieses ist technologieunabhängig und gilt daher explizit auch für den direkten Anschluss von Endgeräten an Glasfasernetze (Gf-TAE). Seit nunmehr siebeneinhalb Jahren haben die Nutzerinnen und Nutzer in Deutschland also die freie Wahl über das Endgerät an ihrem Glasfaseranschluss. Seitdem wurden zahlreiche innovative Telekommunikationsendgeräte für den direkten Anschluss an das Glasfasernetz im wettbewerblichen Markt bereitgestellt, erworben und genutzt.

► Die freie Endgerätewahl bei Glasfaseranschlüssen wird von den Nutzerinnen und Nutzern sehr gut angenommen und geschätzt.

Einer Umfrage¹ zufolge, ist es 81 Prozent der befragten Nutzerinnen und Nutzer in Deutschland eher oder sehr wichtig, die Entscheidungsfreiheit über das Endgerät an ihrem Breitbandanschluss zu haben. Welche Option – ein kundeneigenes oder ein vom Provider bereitgestelltes Endgerät – sie nutzen, hängt dabei vor allem von den individuellen Bedürfnissen, Kenntnissen und Vorlieben der Nutzerinnen und Nutzer ab. Im Sinne der Wahlfreiheit machen viele Nutzerinnen und Nutzer gerne von der Möglichkeit Gebrauch, ihr eigenes (integriertes) Endgerät direkt an ihrem Breitbandanschluss zu verwenden, andere wiederum bevorzugen weiterhin ein von ihrem Provider bereitgestelltes Gerät.

Branchenberechnungen zufolge, werden Monat für Monat insgesamt deutlich mehr als 180.000 Router im Handel verkauft, etwa die Hälfte davon mit Modems für DSL, Kabel und Glasfaser. Der Anteil von Glasfaser-Routern an den insgesamt im Handel abgesetzten Routern mit Modem beträgt dabei rund 10 Prozent; das entspricht jährlich weit über 100.000 Telekommunikationsendgeräten mit

¹ VTKE-Umfrage durchgeführt vom Marktforschungsinstitut Kantar im Jahr 2022, https://vtke.eu/wp-content/uploads/2022/03/220329-VTKE_Ueberblick_VTKE-Umfrage-zur-Endgeraetefreiheit.pdf



Glasfasermodem. In den letzten Jahren konnte diesbezüglich eine deutlich anhaltend steigende Tendenz beobachtet werden.

Diese Zahl deckt sich mit den von der Deutschen Telekom angeführten mehr als 10 Prozent ihrer Kundinnen und Kunden, die ohne bekannte Probleme, Geräte von Drittanbietern nutzen. Die Deutsche Telekom erwartet mit der Zunahme von Anschlüssen von Zugangsnachfragern auf ihrem Netz und der Steigerung des Endgeräteangebots in Zukunft tendenziell einen Anstieg der Geräte von Drittanbietern, was sich ebenfalls mit der zu bemerkenden deutlich steigenden Tendenz des Absatzes von frei im Handel erhältlichen Endgeräten deckt.²

Dass und wie die praktische Realisierung des Anschlussrechts für kundeneigene Endgeräte durchaus erfolgreich funktionieren kann und viele Vorteile für die Kundinnen und Kunden mit sich bringt, schildert die Deutsche Telekom in ihrer Stellungnahme³; aber auch einige andere Glasfasernetzbetreiber, wie z.B. die Deutsche Glasfaser, gehen hier bereits heute mit gutem Beispiel voran. Wir sind zuversichtlich, dass sich dies mit der kontinuierlich zunehmenden Verbreitung von Glasfaseranschlüssen noch weiter verbessern wird.

Allerdings gestaltet es sich für einige Endanwenderinnen und Endanwender nach wie vor schwierig, das bestehende Anschlussrecht von im frei Handel erhältlichen, kundeneigenen Glasfaser-Endgeräten am passiven Netzabschlusspunkt bei ihrem Anbieter durchzusetzen. Dies hat keine technischen Gründe, sondern ist teils in (noch) nicht etablierten Prozessen auf Anbieterseite begründet.

► **Es ist auch möglich, kundeneigene Endgeräte durch den Provider zu provisionieren und zu managen.**

Eine von Netzbetreibern und Herstellern von Telekommunikationsendgeräten getragene Projektgruppe des Ausschusses für technische Regulierung in der Telekommunikation (ATRT) der Bundesnetzagentur hat einen Praxisleitfaden zur Umsetzung der Veröffentlichungspflichten für Schnittstellenbeschreibungen der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze erarbeitet und im Jahr 2020 veröffentlicht. Darin hat die Branche einvernehmlich auch die Beschreibung der Dienste zur Provisionierung von Endgeräten aufgeführt; dies schließt auch das Management mit ein.

Provider sind entsprechend aufgefordert, in ihrer Schnittstellenspezifikation den Dienst ‚Endgerätemanagement‘ – ähnlich wie z.B. die Telefonie oder der Internetzugang – adäquat zu beschreiben. Denn viele Provider wünschen sich auch im Falle der Nutzung eines kundeneigenen Endgeräts Kenntnis über die Eigenschaften und Qualität des Glasfaser-Teilnehmeranschlusses eines jeden ihrer Endkunden – beispielsweise zum Zwecke der Entstörung oder des proaktiven Managements des Teilnehmeranschlusses. Handelsübliche Glasfaser-Endgeräte unterstützen diese

² Vgl. Deutsche Telekom AG: „6. Oktober 2023 | Verfahren über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Abänderung des Netzabschlusspunktes für Passive Optische Glasfasernetze“, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Unternehmenspflichten/Schnittstelle_netzabschluss/Stellungnahmen/DeutscheTelekom.pdf?__blob=publicationFile&v=2

³ Vgl. ebd.



Provisionierungs- und Management-Dienste der Anbieter; auch bei DSL und Kabel ist das bereits üblich.

► **Die Störanfälligkeit öffentlicher Telekommunikations- bzw. Glasfasernetze erhöht sich durch die Nutzung kundeneigener Glasfaser-Endgeräte nicht.**

Ein besonderes Störungsrisiko geht von der Nutzung kundeneigener Glasfaser-Endgeräte nicht aus. Diese Beobachtung macht auch die Deutsche Telekom:

Telekom betreibt eine sehr große Anzahl an FTTH-Anschlüssen im Privatkundensegment, bei denen der passive Netzabschluss verbaut ist und ohne auffällige Störungen betrieben wird und an denen Endkunden ihr Recht auf kundeneigene Endgeräte inkl. des Modems in Anspruch nehmen.⁴

► **Die Entscheidung über den Fortbestand der freien Endgerätewahl bei Glasfaseranschlüssen hat entscheidenden Einfluss auf die Zukunft des Glasfaser-Internets.**

Glasfaser ist die Zukunft: „Die technische Überlegenheit von Glasfaser für die Bereitstellung von Internetdiensten ist unbestritten. Ihre Verfügbarkeit gilt sogar als ein wesentlicher zukünftiger Standortfaktor im globalen Wettbewerb“⁵. Die Versorgung mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen stellt nicht nur den immer weiter steigenden Bedarf an Bandbreite sicher, sondern ist gleichzeitig in entscheidender Wirtschaftsfaktor im globalen Wettbewerb.⁶

Soll das enorme Potenzial der Glasfaser auch in Zukunft bestmöglich genutzt werden können, ist es unerlässlich, einer weiteren Zersplitterung des Glasfaser-Marktes – wie sie mit einer Ausnahme von Glasfaseranschlüssen vom passiven Netzabschlusspunkt befördert würde – entschieden entgegen zu wirken. Es bedarf daher einheitlicher und nachhaltiger Lösungen und Vorgaben, die ein Level-Playing-Field für alle Marktbeteiligten (Nutzerinnen und Nutzer, Provider und Endgerätehersteller) schaffen. Die Beibehaltung der bestehenden Regulierung zum passiven Netzabschlusspunkt trägt erheblich dazu bei, dass Glasfasernetz und -anschlüsse in Zukunft nicht weiter zu einem unübersichtlichen Flickenteppich aus unterschiedlichen technischen Lösungen und Modellen werden.

Am Ende des Verfahrens über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Abänderung des Netzabschlusspunktes für Passive Optische Glasfasernetze steht also nicht nur die faktische Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Zukunft der Endgerätewahlfreiheit in Deutschland, sondern auch über die Zukunft von Innovation am Glasfaseranschluss und ob das große Potenzial der Glasfaserinfrastruktur adäquat genutzt werden kann.

⁴ Deutsche Telekom AG: „6. Oktober 2023 | Verfahren über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Abänderung des Netzabschlusspunktes für Passive Optische Glasfasernetze“, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Unternehmenspflichten/Schnittstelle_netzabschluss/Stellungnahmen/DeutscheTelekom.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁵ Deloitte: „Die Zukunft der Glasfaser-Netze“, <https://www2.deloitte.com/de/de/pages/technology-media-and-telecommunications/articles/glasfaser-zukunftsszenarien.html>

⁶ Vgl. ebd.



Fazit

Wir stimmen daher mit der Einschätzung der Deutschen Telekom AG als größtem Glasfasernetzbetreiber in Deutschland überein: Auch wir können den Antragstellern hinsichtlich ihrer Problembeschreibung und Schlussfolgerung, eine Abweichung vom passiven Netzabschlusspunkt sei notwendig, in keiner Weise folgen und empfehlen ebenso, die entsprechenden Anträge abzulehnen.⁷

Insofern möchten wir an dieser Stelle noch einmal appellieren, die gegenwärtig geltende Regulierung zum passiven Netzabschlusspunkt im Telekommunikationsgesetz und damit zur freien Endgerätewahl für Privat- und Firmenkundinnen und -kunden in Deutschland technologie-neutral beizubehalten.

Die vergangenen mehr als sieben Jahren haben gezeigt, dass die Endgerätefreiheit sowohl bei Anschlüssen an passive optische Netze als auch bei DSL- und Kabelanschlüssen äußerst erfolgreich und die praktische Umsetzung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben technisch einwandfrei möglich war und ist.

Wir sind zuversichtlich, dass die Erläuterungen aller Beteiligten in Zusammenhang mit dem Verfahren über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Abänderung des Netzabschlusspunktes für passive optische Glasfasernetze umfassend angehört und gewürdigt werden konnten, sodass sehr zeitnah eine Entscheidung über den Verbändeantrag getroffen werden kann und sollte. Dies würde die in der Schwebe befindliche Diskussion um die freie Endgerätewahl bei Glasfaseranschlüssen zum Abschluss bringen und dazu führen, dass die Vorgaben zum (passiven) Netzabschlusspunkt aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG) in der Praxis auch weiterhin regelgerecht umgesetzt werden können.

⁷ Vgl. Deutsche Telekom AG: „6. Oktober 2023 | Verfahren über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Abänderung des Netzabschlusspunktes für Passive Optische Glasfasernetze“, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Unternehmenspflichten/Schnittstelle_netzabschluss/Stellungnahmen/DeutscheTelekom.pdf?__blob=publicationFile&v=2